

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 6 Baureferat</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b>      <b>VO/2019/2253-R6</b></p> <p>Status:                      öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum:                      20.02.2019</p> <p>Referent:                    Beese Thomas</p>						
<p><b>Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage St.-Getreu-Straße zwischen Hausnummer 30 und Hausnummer 56</b></p> <p><b>Erschließungsbeitragsrecht</b></p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 33%;">Datum</td> <td style="width: 33%;">Gremium</td> <td style="width: 33%;">Zuständigkeit</td> </tr> <tr> <td>22.02.2019</td> <td>Stadtrat der Stadt Bamberg</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	22.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
22.02.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung					

## I. Sitzungsvortrag:

### 1. Entwicklung der St.-Getreu-Straße:

Die Wegeverbindung auf dem Höhenrücken von Kloster Michelsberg durch den Michelsberger Wald existiert als historische Höhenstraße sicherlich schon seit 1000 Jahren. Einzelne erste Wohnhäuser oberhalb der Villa Remeis wurden in den 1930er Jahren errichtet. Aus der Aktenlage ergibt sich, dass die heutige St.-Getreu-Straße bis in die 60er Jahre hinein als „Landstraße für leichten Verkehr“ ausgebaut gewesen ist. Das Wesen einer Landstraße ist es, außerhalb des geschlossen bebauten Gemeindegebietes zu verlaufen. Landstraßen verlaufen durch die freie Landschaft. Die freie Landschaft ist nicht zur Bebauung vorgesehen. Landstraßen können deshalb keine Erschließungsfunktion für Baugebiete erfüllen.

Nach dem 2. Weltkrieg allerdings verdichtete sich die grundsätzliche Absicht der Stadt Bamberg, rechts und links der St.-Getreu-Straße von der Villa Remeis bis zum Wald Wohnbebauung zu ermöglichen. Dementsprechend begannen Projekte zur erstmaligen Herstellung der St.-Getreu-Straße als Erschließungsstraße.

Wichtige Elemente einer Erschließungsstraße sind neben der Fahrbahn eine geordnete Straßenentwässerung, mindestens ein Gehweg sowie Straßenbeleuchtung. Tatsächlich wurden im Laufe der Jahre Strom und Wasser verlegt, ein Mischwasserkanal sowie schließlich die Straßenbeleuchtung errichtet. Parallel zum Fortschreiten der Errichtung von Wohnhäusern kam es auch immer wieder zu ertüchtigenden Ausbesserungen an der Fahrbahn. Eine tatsächliche regelkonforme vollständige erstmalige Herstellung ist jedoch nie erfolgt. Die fehlende Straßenentwässerung ist offenkundig. Das Erfordernis ihrer Schaffung ist von vielen Anliegern seit Jahrzehnten immer wieder angemahnt worden.

Auch das Fehlen eines Gehweges ist offenkundig. Der Straßenunterbau und Straßenoberbau zeigen zudem, dass diese in keiner Weise den Regeln der Technik und den technischen Anforderungen genügen. Dies nicht etwa allein unter Betrachtung heutiger technischer Regelwerke, sondern auch unter Betrachtung der Regelwerke der 1950er und 1960er Jahre. Demgegenüber ist beispielsweise die Straßenbeleuchtung als Teileinrichtung der Erschließungsanlage als tatsächlich abgeschlossen, hergestellt und vorhanden zu betrachten.

## 2. Erschließungsbeitragsrecht:

Das Erschließungsrecht ist Bundesrecht. Bundesweit findet keine Debatte statt, das Erschließungsrecht abzuschaffen oder zu ändern. Die erschließungsrechtlichen Regelungen sind daher auch künftig durch alle Kommunen anzuwenden. Dies bedeutet, dass entgegen dem Eindruck, welchen man durch die Medienberichterstattung der letzten Wochen hätte gewinnen können, auch nach dem 31.03.2021 selbstverständlich weiterhin Erschließungsbeiträge erhoben werden. Eine Übersicht häufig gestellter Fragen zu diesem Themenkomplex kann der Anlage 1 entnommen werden.

Mit einer Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Bayern im Jahre 2016 hat der Bayerische Landtag zum einen das Erschließungsbeitragsrecht ausdrücklich in das Landesrecht über- und zum anderen in das KAG eingeführt, dass in Bayern zwischen dem ersten Beginn des Baus einer Erschließungsanlage und der letzten finalen Abrechnung derselben Erschließungsanlage nicht mehr als 25 Jahre vergehen dürfen. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und ist daher grundsätzlich im wohlverstandenen Interesse sowohl der Gemeinden, als auch der Bürgerinnen und Bürger. Wenn eine Gemeinde ein Bebauungsverfahren durchführt, anschließend eine Bodenordnung, sodann Haushaltsmittel für die Errichtung der Erschließungsanlage bereitstellt, die Erschließungsanlage ausschreibt und baut und schließlich abrechnet, so sollte dies immer innerhalb von 25 Jahren problemlos möglich sein. Im regulären Vollzug sind daher künftig keine besonderen Problemlagen mit dieser Fristenregelung zu erwarten.

Diese Aussage gilt allerdings nicht im gleichen Maße für die Abrechnung bereits in der Vergangenheit erfolgter Erschließungsmaßnahmen. Der Bayerische Gesetzgeber hat hierzu 2016 eine Übergangsregelung beschlossen, wonach jene Erschließungsanlagen, die vor dem 01.04.1996 bereits in der baulichen Herstellung begonnen worden sind, spätestens bis zum 31.03.2021 vollständig abgerechnet sein müssen. Der Gesetzgeber ließ sich dabei von der Überzeugung leiten, dass von der Übergangsregelung im wesentlichen jüngere Erschließungsanlagen der 1980er und 1990er Jahre betroffen seien. Unterstellt wurde insbesondere der Fall, dass bayerische Gemeinden aus allgemeiner Untätigkeit die bauliche Fertigstellung verschleppt und dann die Abrechnung verzögert hätten. Diese Annahme entspricht nicht der tatsächlichen Lebenswirklichkeit bayerischer Kommunen: Tatsächlich sind in Bayern ein unabsehbare Vielzahl von Erschließungsanlagen betroffen, die ganz wesentlich zwischen 1945 und 1965 begonnen worden sind. Vor dem historischen Hintergrund der damaligen Notwendigkeit in kurzer Zeit eine große Anzahl an Wohnraum verfügbar machen zu müssen, wurden alle Möglichkeiten zur Wohnraumschaffung, insbesondere auch an den Siedlungsrändern der vorhandenen Gemeindegebiete, ausgenutzt. Es genügte zunächst eine Trinkwasserleitung dorthin zu verlegen. Die komplette Herstellung einer vollständigen Erschließungsanlage war vollkommen nachrangig, weil die Gesellschaft in jenen Jahren andere prioritäre Notwendigkeiten hatte.

Diese Fallgestaltung, dass die begonnenen Erschließungsanlagen nicht knapp vor dem 01.04.1996, sondern Jahrzehnte vorher bereits begonnen worden waren, hat bayernweit dazu geführt, dass das Studium der historischen Akten (insbesondere auch eingemeindeter Ortsteile) bei allen Gemeinde- und Stadtverwaltungen bereits erhebliche Zeit in Anspruch genommen hat, bevor überhaupt eine Prioritätenliste gebildet werden konnte.

Die Prioritätenliste für die Erschließungsanlagen in Bamberg wurde in der Sitzung des Bau- und Werkseirates am 13.06.2018 und in der Vollsitzung des Stadtrates am 27.06.2018 ausführlich behandelt. Auf die Vorlage VO/2018/1586-A6 darf insoweit Bezug genommen werden.

Zusätzlich zu der aus kommunaler Sicht sehr problematischen Übergangsregelung für vor dem 01.04.1996 errichteten Erschließungsanlagen, wurden durch eine 2. Änderung des KAG im Jahr 2018 die Straßenausbaubeiträge kurzfristig vollständig und endgültig abgeschafft. Gingen die Gemeinden bei der

Gesetzesänderung 2016 noch davon aus, dass im Falle einer Überschreitung der Frist am 31.03.2021 diejenigen Straßen, welche nicht mehr über Erschließungsbeiträge abgerechnet werden können, jedenfalls eines Tages noch über Straßenausbaubeiträge abrechnungsfähig sein werden, hat der Gesetzgeber 2018 diese Möglichkeit ersatzlos gestrichen. Dadurch hat sich der Druck auf die Gemeinden, möglichst viele der nicht fertig gestellten Erschließungsanlagen noch bis Ende März 2021 fertig zu stellen und endgültig abzurechnen, sehr erheblich erhöht.

Deswegen hat die Stadt Bamberg über den Bayerischen Städtetag bereits Anfang 2018 massiv interveniert, dass im Zuge der Änderung des KAG 2018 auch die Änderung aus dem Jahr 2016 nochmals angepasst werden muss. Der Bayerische Städtetag hat diese Initiative aufgegriffen und eine entsprechende Eingabe an die Bayerische Staatsregierung veranlasst. Denkbar wäre eine „Fallbeillösung“, bei der Erschließungsanlagen, die 1991 bereits begonnen waren und 2016 noch nicht fertig gestellt waren, überhaupt nicht mehr abgerechnet werden. In diesem Falle würde das Konnexitätsprinzip mit einer Ausgleichspflicht des Freistaat Bayern greifen. Möglich wäre auch, den Gemeinden für alle Erschließungsanlagen, die 1996 begonnen aber noch nicht fertig gestellt und abgerechnet waren, vom Jahre 1996 an gerechnet 25 Jahre Zeit für Fertigstellung und Abrechnung einzuräumen. Der Gesetzgeber hat aber bislang keine dieser Möglichkeiten aufgegriffen.

Vor diesem Hintergrund steht die Stadt Bamberg nach wie vor in der Pflicht, möglichst viele Erschließungsanlagen bis März 2021 baulich fertig zu stellen und endgültig abzurechnen.

### 3. Beurteilung der Parkplatzanlage vor dem Wald:

Der Parkplatz am Ende der St.-Getreu-Straße auf Höhe des Königswegs besteht bisher aus einer unbefestigten Parkfläche ohne Markierungen



und wird im Rahmen des vorgesehenen Endausbaues der St.-Getreu-Straße in der Weise umgestaltet, dass künftig das Parken in jeweils von der Fahrbahn aus erreichbare schräg angelegten Parkplätzen erfolgt. Die Aufwendungen dafür betragen nach dem Submissionsergebnis rund 107.000 Euro brutto, wobei sich Änderungen während der Bauausführung ergeben können.



Erschließungsbeitragsrechtlich sind diese Parkplätze nicht Bestandteil der Teileinrichtung „Fahrbahn“, sondern Bestandteil der Teileinrichtung „Parkflächen“ im Sinne des § 7 Buchstabe f der Erschließungsbeitragsatzung (EBS).

Teileinrichtungen einer Erschließungsanlage, die nicht nur den anliegenden Grundstücken dienen, sondern auch anderen Grundstücken, sind nicht beitragsfähig, wenn eine hinreichend deutliche und überzeugende Differenzierung zwischen den Grundstücken, die von der Erschließungsanlage einen die Beitrags-erhebung rechtfertigenden Sondervorteil haben und den Grundstücken, für die dies nicht zutrifft, nicht möglich ist. Im vorliegenden Fall, sind in unmittelbarer Nähe der neu anzulegenden Parkflächen der St.-Getreu-Straße der Michelsberger Wald als Ausflugsziel und weitere selbständige Verkehrsanlagen vorhanden, die nicht über eigene Parkflächen verfügen, z. B. Auf der Höhe, Königsweg, Mannhalm und Rothofleite.

Daher sind die Aufwendungen für die neu anzulegenden Parkflächen nicht beitragsfähig, da es an der erschließungsbeitragsrechtlichen Erforderlichkeit nach § 129 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 5a Abs. 9 KAG fehlt. Diese Aufwendungen können daher nicht über Erschließungsbeiträge refinanziert werden und sind von der Stadt Bamberg zu tragen

Damit wird zum einen inhaltlich auch dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.01.2019 (Anlage 2) entsprochen. Zum anderen wird damit gleichzeitig auch dem in der Anliegerversammlung am 15.01.2019 geäußerten Wunsch nach einer bewirtschafteten, städtischen Parkierungseinrichtung entsprochen werden.

Es soll daher künftig eine Bewirtschaftung durch die Stadt Bamberg als gebührenpflichtiger Parkplatz erfolgen. Über den Bewirtschaftungsumfang ist noch gesondert zu entscheiden.

Weiterhin liegt ein Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.02.2019 (Anlage 3) vor. Zu dem Anliegen des Erhalts von sechs Parkplätzen sowie zur Frage der Notwendigkeit der Verlagerung einer Bushaltestelle nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des geforderten Erhalts von sechs Parkplätzen ist darauf hinzuweisen, dass hierbei lediglich die Position der Eigentümer der wenigen kleineren Grundstücke aufgegriffen wird, welche sich vereinzelt für mehr öffentliche Stellplätze ausgesprochen haben. Tatsächlich aber war bei der sehr gut besuchten Anliegerinformationsveranstaltung am 15.01.2019 ein geschlossenes Votum gegen die hier erwähnten sechs Stellplätze zu vernehmen. Auf dieser Basis wurde im Bausenat angekündigt, diese sechs Stellplätze aus der Planung herauszunehmen. Dies ist nach wie vor der aktuelle Stand der Planung. Nach Auffassung der Verwaltung sollten die sechs Stellplätze daher nicht wieder in die Planung aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Verlegung der Bushaltestelle „Villa Remeis“ gilt, dass im Zuge der Baumaßnahmen diese Bushaltestelle barrierefrei hergestellt werden soll. Dies erfordert eine Mindestgehwegbreite von 2,00 Metern. Wollte man dies am heutigen Standort verwirklichen, so müsste die dort vorhandene Hecke gerodet und eine Stützmauer neu errichtet werden. Der technische Aufwand, der Kostenaufwand, die Folgen für die Erschließungskosten und die erwarteten negativen Reaktionen auf das Roden der Hecke haben nach langer, gewissenhafter Prüfung dazu geführt, dass die Verwaltung letztendlich weiterhin empfehlen muss, die Haltestelle dort zu errichten, wo sie in den Plänen dargestellt ist. Naturgemäß können wartende Fahrgäste auf die Fassade des gegenüberliegenden Hauses (hier Hausnummer 34) schauen und ggf. auch in die Fenster. Es ist verständlich, dass die Bewohner dies als Verschlechterung empfinden. In der Abwägung zwischen den bautechnischen und verkehrlichen Aspekten mit den Belangen der Bewohner des betroffenen Gebäudes, wiegt deren Belastung durch die gegenüberliegende Bushaltestelle nach Auffassung der Verwaltung nicht so schwer, dass der Mehraufwand für den Bau einer Stützmauer oder das Roden einer Hecke bzw. der Verzicht auf einen barrierefreien Ausbau gerechtfertigt erschiene. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung daher auch in diesem Punkt an der bisherigen Planung festzuhalten.

#### 4. Anwohnerkommunikation:

Die Anlieger sind bereits ausführlich im Rahmen der Anliegerinformationsveranstaltung am 15.01.2019 über die Verkehrsführungen während der Bauzeit sowie die einzelnen Bauphasen informiert worden. Sobald die Vergabeentscheidung getroffen ist, werden die Anlieger außerdem durch einen Briefkasteneinwurf nochmals detailliert informiert und auch nochmals mit den Telefonnummern aller wichtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ausgestattet. Darüber hinaus stehen umfangreiche Informationen auf der Internetseite der Stadt Bamberg zur Verfügung.

In der Bürgersprechstunde des Herrn Oberbürgermeisters am 13.02.2019 konnten Vertreterinnen und Vertreter der Anlieger ausführlich nochmals ihre Belange schildern. Vereinbart wurde, sich wieder zu einem runden Tisch zusammensetzen, wenn aus München rechtlich belastbare Signale gegeben werden.

Mit Schreiben vom 20.02.2019, welches die Stadtratsfraktionen ebenfalls erhalten haben, wurde den Anliegerinnen und Anliegern mitgeteilt, dass die Vergabe der Bauleistungen und der sich anschließende Ausbau der St.-Getreu-Straße kein Präjudiz für die tatsächliche Erhebung von Erschließungsbeiträgen per Bescheid darstellen. Die Entscheidung über die tatsächliche Abrechnung der Erschließungsbeiträge wird zunächst zurückgestellt, bis die angekündigte Gesetzgebungsinitiative im Bayerischen Landtag Klarheit über die Erhebungspflicht für die Kommunen gebracht hat. Soweit danach keine Erhebungspflicht mehr bestehen sollte, ist über die Heranziehung der Anliegerinnen und Anlieger zu Beitragsleistungen neu zu entscheiden.

Daher ist die Entscheidung über die Vergabe der Bauleistungen und die Umsetzung der Baumaßnahme auch kein Präjudiz für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von den Anliegerinnen und Anliegern. Sollte sich in den nächsten Wochen oder Monaten bzw. bis Herbst 2020 eine neue Rechtslage ergeben, so wird die Stadt Bamberg selbstverständlich auf die neue Rechtslage reagieren und entsprechend im Stadtrat berichten.

## 5. Weiteres Vorgehen:

Die Stadt Bamberg steht aufgrund der derzeit geltenden Gesetzeslage in der Pflicht, Erschließungsbeiträge erheben zu müssen. Anders wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn die angekündigte Gesetzgebungsinitiative zu einer Änderung der einschlägigen kommunal- und abgabenrechtlichen Vorschriften führte, so dass – ohne negative, insbesondere strafrechtliche - Konsequenzen von einer Beitragserhebung Abstand genommen werden dürfte. Hierzu ist allerdings ein entsprechendes Tätigwerden des Bayerischen Landesgesetzgebers zwingend erforderlich. Ein bloßes Schreiben des Bayerischen Innenministeriums genüge nach Auffassung der Verwaltung nicht.

Es bleibt daher für eine Entscheidung über die tatsächliche Beitragserhebung abzuwarten, ob es eine Änderung der einschlägigen Vorschriften geben wird. Soweit es zu einer Änderung kommt, wird die Verwaltung diese selbstverständlich aufgreifen, dem Stadtrat berichten und einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten.

Die Stadt Bamberg ist daher derzeit gehalten, die Baumaßnahme „St.-Getreu-Straße“ zügig zu beauftragen, durchführen zu lassen und abzurechnen. Die Verwaltung empfiehlt daher mit gesonderter Sitzungsvorlage im nichtöffentlichen Teil der Stadtratsitzung am 27.02.2019, die Vergabe der Bauleistung an das wirtschaftlichste Angebot.

Wenn der Stadtrat der Vergabeentscheidung folgt, wird der Baubeginn kurzfristig bereits Anfang März erfolgen. Die Baufertigstellung ist für November 2020 vorgesehen.

Die Verwaltung wird dem Stadtrat über die angekündigten Änderungen und Entwicklungen der Sach- und Rechtslage berichten und einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise unterbreiten.

## II. **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.
2. Der Stadtrat beschließt, dass für die Parkieranlage vor dem Wald keine Erschließungsbeiträge erhoben werden. Der Parkplatz ist als gebührenpflichtiger Parkplatz herzustellen.
3. Die Anträge der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.01.2019 und vom 19.02.2019 sind geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat über die angekündigten Änderungen und Entwicklungen der Sach- und Rechtslage zur berichten und dem Stadtrat einen Vorschlag für die weitere Vorgehensweise zu unterbreiten.

## III. **Finanzielle Auswirkungen:**

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

Anlage 1: Häufig gestellte Fragen zur Ersterstellung der St.-Getreu-Straße

Anlage 2: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.01.2019

Anlage 3: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.02.2019

**Verteiler:**

## Ersterschließung St.-Getreu-Straße – Häufig gestellte Fragen (FAQ)

### Wieso handelt es sich um eine „Ersterschließung“?

Bevor eine Straße „ausgebaut“, „umgebaut“, „erneuert“ oder „erweitert“ werden kann, muss diese zunächst einmal erstmalig hergestellt sein. Zur erstmaligen Herstellung gehören insbesondere auch ein regelkonformer Straßenunterbau und -oberbau, eine geordnete Straßenentwässerung und – jedenfalls in Wohngebieten – ein Gehweg. Alle diese technischen Voraussetzungen sind in diesem Abschnitt der St.-Getreu-Straße offenkundig nicht gegeben. Folglich ist die vollständige Fertigstellung der Ersterschließung bislang nie erfolgt.

### Müssen die Anlieger sämtliche Kosten der anstehenden Baumaßnahmen tragen?

Nein!

Nicht von den Anliegern getragen werden folgende Kosten:

- Leitungserneuerungen der Stadtwerke
- Vorbereitung der Glasfaseranbindung
- Modernisierung der Straßenbeleuchtung
- Erneuerung des Mischwasserkanales
- 1/3 Anteil des Regenwasserkanales (Regenwasserzufluss aus dem Wald)
- alle Nebenkosten zu den voranstehenden Kosten

Von den verbleibenden Kosten trägt die Stadt wiederum weitere 10%.

Die dann noch verbleibenden Kosten sind der Anliegeranteil der erschließungsbeitragsfähigen Kosten. Dieser Wert beträgt ca. 1,75 Mio. Euro. Medienberichte, denen zufolge die Gesamtkosten 1,75 Mio. Euro betragen, sind nicht korrekt.

### Hat die Stadt hier Ermessensspielräume?

Die voranstehend dargestellten Abzüge sind Ausdruck einer sehr weitgehenden Ermessensauslegung der Stadt zugunsten der Anlieger.

Der Anliegeranteil an den tatsächlichen Gesamtkosten beträgt etwa 50 bis 60 % und nicht 90%.

Der Bausenat hat der Verwaltung den Auftrag gegeben, hinsichtlich des Waldparkplatzes weitere Ideen zugunsten der Anlieger zu entwickeln. Der Bausenat wird sich mit diesem Punkt erneut befassen.



### **Ließe sich die Ersterschließung auch preiswerter herstellen?**

Der gesamte Tiefbau muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Nur hierauf wird die Stadt Gewährleistung erhalten.

Die Stadt ist gegenüber allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern ebenso wie den Anliegern gegenüber in der Pflicht die Straße erstmalig so herzustellen, dass sie dauerhaft hält. Auf dieser Basis ist die technische Planung vorgenommen worden. Die resultierenden Kosten sind weder außergewöhnlich hoch noch außergewöhnlich niedrig, - sie sind üblich.

### **Was hat sich durch die mündlichen Zusagen, welche die Verwaltung den Anliegern gegeben hat, gegenüber den Plänen aus der Präsentation im Bausenat geändert?**

Alle Längsparkplätze entfallen. Dadurch kommt es teilweise zu zusätzlichen Entsiegelungen gegenüber dem heutigen Zustand.

Im Bereich des Abzweigs an der Zufahrt zur Villa Remeis wird ein Belagswechsel zur Geschwindigkeitsdämpfung und Aufmerksamkeitserhöhung eingeplant.

### **Sind die Erschließungsbeiträge außergewöhnlich hoch?**

Grundstücksbezogen sind die Erschließungsbeiträge für eine nicht innerstädtische Lage außergewöhnlich hoch. Ursache hierfür sind nicht die Kosten der Maßnahme, sondern die außergewöhnliche Größe der Grundstücke. Die meisten der betroffenen Grundstücke sind über 1000m<sup>2</sup> groß, teilweise deutlich größer. Wäre das Gebiet mit Reihenhäusern bebaut, lägen die einzelnen Grundstücksgrößen bei jeweils 150m<sup>2</sup> oder noch darunter. Die Erschließungsbeiträge pro Grundstück lägen dann in einer vierstelligen Größenordnung.

### **Sind die Erschließungsbeiträge teilweise sechsstellig?**

Ja.

Meist teilen sich diese Grundstücke aber wiederum in mehr als zwei Miteigentümer auf oder diese Grundstücke sind gewerblich genutzt. Die Absolutbeträge der Beiträge pro Grundstück sagen folglich nicht direkt etwas über die individuelle Beitragshöhe des einzelnen Bescheidsempfängers aus.

### **Haben die Anlieger nur Nachteile?**

Die Anlieger erhalten eine Erschließung, die Jahrzehnte halten wird. Erstmals wird das Niederschlagswasser von der Straße nicht mehr auf die Privatgrundstücke abfließen. Dies stellt einen langgehegten Wunsch vieler Anlieger dar. Auch die Schaffung eines Gehweges erfüllt einen Wunsch vieler Anlieger. Zudem werden die Bushaltestellen seniorengerecht und komfortabel ausgestaltet. Für die Glasfaseranbindung durch die Stadtnetz wird künftig kein zusätzlicher Straßenaufbruch erforderlich werden.

Den Erschließungsbeiträgen stehen also auch tatsächliche Mehrwerte gegenüber. Außerdem haben die Eigentümerinnen und Eigentümer bei künftigen Grundstücksverkäufen die Rechtssicherheit, dass sie den Kaufpreis für voll erschlossene Grundstücke verlangen können.

### **Was genau ändert sich zum 1. April 2021?**

Überregionale Fernsehberichte, die den Eindruck erwecken, nach dem 1.4.2021 würden in ganz Bayern nie mehr Erschließungsbeiträge erhoben, sind irreführend. Erschließungsbeiträge beruhen auf Bundesrecht. Die grundlegende Rechtslage hat sich nicht verändert. Auch nach dem 1.4.2021 wird es weiterhin zu Erschließungsbeitragsbescheiden kommen. Dieser Hintergrund ist wichtig, weil sich der Auftrag der Gleichbehandlung auch über den 1.4.2021 hinaus stellt.

Der 1.4.2021 ist durch eine Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes ausschließlich von Bedeutung von Erschließungsanlagen, deren Herstellung vor dem 1.4.1996 begonnen worden ist. Sind solche Anlagen bis zum 31.3.2021 nicht vollständig baulich hergestellt und abgerechnet worden, so gelten diese kraft Gesetz dennoch als erschließungsbeitragsrechtlich vollständig hergestellt, auch wenn sie es in der baulichen Wirklichkeit nicht sind. Man spricht deshalb von einer „fiktiven“ Fertigstellung oder „Fiktionsfrist“.

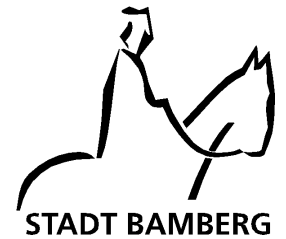
Für alle Erschließungsanlagen, deren Herstellung ab dem 1.4.1996 begonnen worden ist, gilt sodann, dass jede einzelne Erschließungsanlage innerhalb von 25 Jahren ab Baubeginn vollständig baulich hergestellt und abgerechnet werden muss.

### **Wer trägt die Kosten für die tatsächliche bauliche Ersterstellung von Straßen, bei denen der Baubeginn vor dem 1.4.1996 lag, die aber dennoch bis zum 31.3.2021 nicht vollständig baulich fertiggestellt und abgerechnet sein werden?**

Es zahlt dann die Solidargemeinschaft aller steuerzahlenden Bürgerinnen und Bürger.

### **Wer trägt die Kosten für künftige Erschließungsanlagen?**

Auch in Zukunft gilt, dass 90% der erschließungsbeitragsfähigen Kosten von den Anliegern getragen werden müssen.



### **Kann es im Falle der St.-Getreu-Straße eine „Verhandlungslösung“ geben?**

Der Stadtrat und die Stadtverwaltung sind an Recht und Gesetz gebunden. Neben dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz ist hier die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bamberg anzuwenden. Alle diese Rechtsgrundlagen sind selbstverständlich nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden. Aus grundlegenden verfassungsrechtlichen Gründen sehen die Gesetze und die Satzung gerade nicht vor, dass straßenzugweise Einzellösungen ausverhandelt werden können. Dies würde zu Willkür und Beliebigkeit führen. Wie dargestellt, sind die projektbezogenen Ermessensspielräume bereits ausgeschöpft worden.

Anders stellt es sich mit persönlichen Härtefällen dar. Anträge auf Stundung, Teilerlass, Vollerlass etc. sind jeweils einzelfallbezogen. Solche Anträge werden selbstverständlich von der Verwaltung gewissenhaft geprüft werden.

Der Rechtsstaat sieht aber nicht die Fallgestaltung vor, dass ein ganzer Straßenzug, ohne Betrachtung des Einzelschicksals, als kollektiver Härtefall angesehen werden kann. Eine solcher „Kollektivrabatt“ gegenüber der Erschließungsbeitragssatzung wäre weder mit der Rechtslage noch mit dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung in Einklang zu bringen.

Stadt Bamberg  
Januar 2019



Organisation der  
Vereinten Nationen für  
Bildung, Wissenschaft,  
Kultur und Kommunikation



Altstadt von Bamberg  
Welterbestätte  
seit 1993



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
STADTRATSFRAKTION BAMBERG

**An den Oberbürgermeister der Stadt  
Bamberg**  
Herrn Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz  
96047 Bamberg

SPD Stadtratsfraktion Bamberg  
Grüner Markt 7  
96047 Bamberg  
Fon: 0951 – 208 24 – 36  
Fax: 0951 – 208 24 – 37  
fraktion@spd-bamberg.de

**Betreff: St. Getreu Straße TOP 3 des Bau und Werkssenates**

16.01.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister

Namens der SPD Stadtratsfraktion stelle ich

den Antrag

dass sich der beitragspflichtige Ausbau der St. Getreu Straße nicht auf den vorhandenen Parkplatz bezieht , vielmehr dieser Ausbau auf Kosten der Stadt als öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplatz erfolgt.

Dadurch kann eine Kostenminimierung erreicht werden. Die Stadt könnte den Ausbau durch Gebühren refinanzieren.

Heinz Kuntke, Sprecher der SPD Fraktion im Bau und Werkssenat



Bamberg, 19.02.2019

An Herrn  
Oberbürgermeister Andreas Starke  
Rathaus Maxplatz

SPD Fraktion Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36

Fax: 0951 – 208 24 – 37

Mobil: 0157-82981020

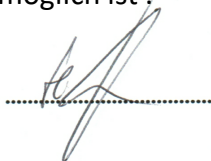
fraktion@spd-bamberg.de

### **St.-Getreu-Straße – Parkplätze und Bushaltestelle**

Im Rahmen der Planung/ Neuplanung der St.-Getreu-Straße, die bekanntlich zu erheblichen Diskussionen über eventuelle anfallende Erschließungsbeiträge führte, wurde die SPD-Fraktion von Anwohnern der St.-Getreu-Straße angesprochen, dass die Planung, so wie sie nunmehr erfolgen soll, nicht den Wünschen und Anregungen der Anwohner entspricht. So wurden im Rahmen des Planungsprozesses sechs Parkplätze, die Lage ist der Verwaltung bekannt, aus der Planung herausgenommen, wohl weil man davon ausging, dass die Anwohner dies wollten. Dies ist allerdings nicht der Fall. Nach Auskunft der dortigen Anwohner hat zwar eine Besucherin der Informationsveranstaltung dies geäußert, allerdings stellt dies lediglich eine Einzelmeinung dar, die nicht dem Willen der Anwohner entspricht. Es wird angestrebt, dass die Parkplätze dort erhalten bleiben und wieder in die Planung mit einbezogen werden.

Die Planung führte auch zu einer Verlegung der dortigen Bushaltestelle, die bergaufwärts versetzt werden soll und genau gegenüber dem Anwesen der St.-Getreu-Straße 34 installiert werden soll. Es ist nicht ersichtlich, warum die Bushaltestelle verlegt wird und welche Gründe dafür maßgebend sind. Bisher stört die Bushaltestelle die Anwohner nicht. Dies wäre jedoch der Fall, wenn es zu einer Verlegung der Bushaltestelle kommen würde.

Wir beantragen deshalb, die Parkplätze wieder in die Planung miteinzubeziehen und weiter, die Bushaltestelle an ihrem bisherigen Ort zu belassen. Sollte letzteres nicht möglich sein, bitten wir um eine Auskunft, warum eine Verlegung der Bushaltestelle möglich ist.



Heinz Kuntke  
Stadtrat Sprecher im Bau- und Werkssenat